

Verpflichtungserklärung für ausländische Staatsangehörige bei beabsichtigten kurzfristigen Aufenthalten (z.B. Touristen-, Besuchs- oder Geschäftsaufenthalt - Schengenvisum)

Ausländische Gäste aus bestimmten Ländern (siehe Staatenliste des Auswärtigen Amtes) benötigen für ihren Aufenthalt in Deutschland ein Visum, das sie bei einer deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Konsulat) beantragen müssen.

1. Allgemein

Das Schengenvisum zu Besuchszwecken gilt für maximal 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen. Der ausländische Gast muss das Visum bei der deutschen Auslandsvertretung rechtzeitig vor der Einreise für den Zeitraum beantragen, den er tatsächlich in Deutschland verbringen möchte.

Bitte weisen Sie Ihren ausländischen Gast darauf hin, dass eine Verlängerung des Visums in Deutschland in der Regel nicht möglich ist.

Für die Erteilung eines Schengenvisums ist es in den meisten Fällen notwendig, eine **Verpflichtungserklärung** (Einladung) des Gastgebers vorzuweisen.

In einer Verpflichtungserklärung verpflichtet sich jemand (in der Regel Verwandte oder Bekannte), **für einen Zeitraum von fünf Jahren** für alle Kosten aufzukommen, die während des Aufenthalts des ausländischen Gastes in Deutschland anfallen (können). Dazu zählen die Kosten für eine Unterkunft, für die Versorgung im Krankheitsfall, bei Pflegebedürftigkeit sowie bei einer zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung.

Die abgegebene Verpflichtung ist grundsätzlich unwiderruflich.

Für die Abgabe der Verpflichtungserklärung ist die persönliche Vorsprache des Verpflichtungsgebers in der Ausländerbehörde unerlässlich, weil dessen Unterschrift beglaubigt werden muss.

Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung ist nicht in Vollmacht möglich.

Zwischen dem Zeitpunkt der Abgabe einer Verpflichtungserklärung und der Visumerteilung sollen grundsätzlich nicht mehr als sechs Monate liegen.

Die Verpflichtungserklärung erhalten Sie im Original. Diese senden Sie Ihrem ausländischen Gast, damit er das Dokument für die Visumsbeantragung bei der Deutschen Auslandsvertretung vorlegen kann.

Der ausländische Gast muss bei der Deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Konsulat) ebenfalls eine Reisekrankenversicherung nachweisen.

Diese kann im Ausland oder von Ihnen als Verpflichtungsgeber im Bundesgebiet abgeschlossen werden.

Beachten Sie diesbezüglich unbedingt die Hinweise der zuständigen deutschen Auslandsvertretung.

Die Entscheidung, ob ein Visum ausgestellt wird, trifft allein die deutsche Auslandsvertretung. Die Ausländerbehörde ist daran nicht beteiligt.

Die Ausländerbehörde prüft lediglich, ob die Voraussetzungen für die Verpflichtungserklärung erfüllt sind.

Fragen zur Visumentscheidung können Sie deshalb nur direkt mit der Deutschen Auslandsvertretung klären.

Weitere Informationen zur Beantragung des Visums (z. B. Antragsformulare, Merkblätter) finden Sie auf der jeweiligen Internetseite der zuständigen deutschen Auslandsvertretung.

2. Erforderliche vorzulegende Unterlagen

- Gut lesbar ausgefülltes Formular "Antrag auf Abgabe einer Verpflichtungserklärung gem. § 68 in Verbindung mit § 66 und § 67 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und Beglaubigung der Unterschrift"
- Gültiger Pass oder Personalausweis
- Aktuelle (nicht älter als 14 Tage) Meldebescheinigung der Meldebehörde, bei nicht alleinstehenden Personen eine erweiterte Meldebescheinigung mit Angabe aller im Haushalt lebenden Personen
- Nachweise zur Bonität, z. B.:
 - Verdienstbescheinigungen der letzten drei Monate, aktueller Rentenbescheid, aktueller Bescheid über Arbeitslosengeld (Bewilligungszeitraum muss den Einladungszeitraum abdecken)
 - bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit (natürliche Person):
 - letzter Steuerbescheid des Finanzamtes (bis zum Juni eines Jahres der Steuerbescheid vom vorvergangenen Jahr, ab Juli eines Jahres der Steuerbescheid vom vergangenen Jahr)
 - oder
 - eine aktuelle (nicht älter als einen Monat) Bescheinigung vom Steuerberater über das ungefähre aktuelle Nettoeinkommen der letzten 3 Monate - (keine betriebswirtschaftliche Auswertung)

oder

- Nachweis eines Sperrvermerkes über 2.500,00 EUR je eingeladene Person durch das für die Kontoführung des Verpflichtungsgebers zuständige Geldinstitut
- bei juristischen Personen:
 - ausgefülltes Formular "Prüfungsbericht" (zum Ausfüllen des Prüfungsberichts sind nur Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Steuerbevollmächtigte berechtigt)
 - Nachweis der Vertretungsbefugnis

Im Einzelfall können weitere vorzulegende Unterlagen erforderlich sein.

Alle Unterlagen/ Nachweise zur Bonitätsprüfung sind jeweils im Original und in Kopie mitzubringen! Durch die Behörde zu fertigende Kopien sind kostenpflichtig.

3. Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit

Im Rahmen der Bearbeitung erfolgt eine Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit (Bonitätsprüfung) des sich Verpflichtenden.

Für Besuchsreisen gilt ein ausreichendes Mindestnettoeinkommen bei folgenden Beträgen als nachgewiesen, wobei die Höhe des erforderlichen Einkommens abhängig ist

- von der Zahl der Familienangehörigen, denen der Verpflichtungserklärende zum Unterhalt verpflichtet ist und die über kein eigenes (ausreichendes) Einkommen verfügen, sowie
- von der Zahl der eingeladenen Personen.

Zugrunde gelegt wurden die Beträge der Zivilprozessordnung betr. Pfändungsgrenzen.

Ab 01.07.2021:

Verpflichtungsgeber	alleinstehend	unterhaltspflichtig für 1 Person	unterhaltspflichtig für 2 Personen	unterhaltspflichtig für 3 Personen	unterhaltspflichtig für 4 Personen	unterhaltspflichtig für 5 und mehr Personen
Pfändungsgrenze bei Einkommen	1.260 €	1.730 €	1.990 €	2.250 €	2.520 €	2.780 €
Eingeladene Personen						
1 Gast	1.730 €	1.990 €	2.250 €	2.520 €	2.780 €	2.780 €
2 Gäste	1.990 €	2.250 €	2.520 €	2.780 €	2.780 €	2.780 €
3 Gäste	2.250 €	2.520 €	2.780 €	2.780 €	2.780 €	2.780 €
4 Gäste	2.520 €	2.780 €	2.780 €	2.780 €	2.780 €	2.780 €

4. Bearbeitungsdauer / Terminvereinbarung

Aufgrund der durch die Behörde vorzunehmenden Prüfung ist die Ausstellung einer Verpflichtungserklärung **nur nach vorheriger Terminabsprache möglich** (siehe unten angegebene Telefonnummern).

Ein Antrag auf eine Verpflichtungserklärung wird zum vereinbarten Termin in der Regel sofort bearbeitet, wenn die erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.

5. Gebühren

Es fallen Verwaltungsgebühren in Höhe von **29 Euro je Antrag** auf Verpflichtungserklärung an, die bei Antragstellung erhoben werden.

Es wird darum gebeten, den Betrag bei Antragstellung in bar mitzubringen.

Darüber hinaus entstehen im Einzelfall weitere Kosten für die durch die Behörde zu fertigenden Kopien.

6. Rechtsgrundlagen

- § 66, § 67, § 68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
- Visakodex

7. Ansprechpartner

Ansprechpartner	Telefon	Zimmer
Herr Ehrlich	03695/ 617547	54
Frau Schwarzkopf	03695/ 617548	53

8. Hinweis:

Im gesamten Text steht die männliche Form stellvertretend für Personen jeden Geschlechts.